RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR SOZIALES, ARBEIT, GESUNDHEIT UND DEMOGRAFIE

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des
Ausschusses für Gesundheit, Pflege
und Demografie
Herrn Dr. Peter Enders, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17 / 1627
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de

Juni 2017

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
PuK-01 421-2-69/17		Dagmar Rhein-Schwabenbauer Dagmar.Rhein@msagd.rlp.de	06131 16-2415 06131 1617-2415

12. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Demografie am 8. Juni 2017
hier: TOP 2
SAPV-Versorgung in Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 17/1455

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Enders,

anlässlich der Erörterung des oben genannten Tagesordnungspunktes in der 12. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Demografie am 8.Juni 2017 habe ich zugesagt, den Mitgliedern des Ausschusses meinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Eine entsprechende Ausfertigung ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Bätzing-Lichtenthäler

Blinden und sehbehinderten Personen wird dieses Dokument auf Wunsch auch in für sie wahrnehmbarer Form übermittelt.

Abteilung Gesundheit:
Schießgartenstraße 6 • Fax 06131/164375
Abteilung Sozialversicherungen:
Schießgartenstraße 6 • Fax 06131/165336

Tag der Deutschen Einheit
Mainz
2.–3. Oktober 2017

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR SOZIALES, ARBEIT, GESUNDHEIT UND DEMOGRAFIE

Aktenzeichen: 632-2-76 761

Mainz, den 1. Juni 2017
Bearbeiter: Michael Scharping
☏ 06131 16-2047

Sprechvermerk

12. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Demografie am 8. Juni 2017
hier: TOP 2
SAPV-Versorgung in Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 17/1455

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Enders,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

im Jahr 2007 wurde der Anspruch auf eine so genannte spezialisierte ambulante Palliativversorgung in das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch aufgenommen. Damit besteht seit diesem Zeitpunkt ein individueller Leistungsanspruch auf spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV) für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherungen „mit einer nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankung bei einer zugleich begrenzten Lebenserwartung, die eine besonders aufwändige Versorgung benötigen".

Im Januar 2011 konnte nach langjähriger Moderation des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie ein Rahmenvertrag zwischen den Leistungserbringern der SAPV und den Kostenträgern abgeschlossen werden, auf dessen Basis die flächendeckende und kostentragende Umsetzung in Rheinland-Pfalz grundsätzlich erst möglich wurde. Für die Jahre 2016 bis 2018 sind darüber hinaus Mittel in Höhe von 150.000 Euro pro Jahr zur Förderung der Netzwerksbildung im Rahmen der SAPV etatisiert.

Tag der Deutschen Einheit Mainz 2.-3. Oktober 2017

Nach der Entscheidung der 2. Vergabekammer des Bundes vom 23. November 2015, bestätigt durch das Oberlandesgericht Düsseldorf am 15. Juni 2016, unterliegt die SAPV dem Kartellvergaberecht. Danach handelt es sich bei einem SAPV-Vertrag um einen Dienstleistungsauftrag in Gestalt einer Rahmenvereinbarung. Hieran hat sich auch nach Inkrafttreten des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes im April 2016 nichts Grundlegendes geändert. Wenngleich das neue Vergaberecht einige Vereinfachungen und Flexibilisierungen - insbesondere bei den sozialen Dienstleistungen - gebracht hat, sind SAPV-Verträge in einem diskriminierungsfreien und transparenten Vergabeverfahren zu vergeben.

Als Folge dieser Entwicklung wurde der Abschluss neuer SAPV-Verträge gestoppt. Folgende acht SAPV-Teams verfügen zurzeit über einen Vertrag mit den Krankenkassen:

- Westerwald (Westerburg),
- Rhein-Lahn (Nastätten),
- Koblenz,
- Hunsrück (Simmern),
- Rheinhessen-Nahe (Bad Kreuznach),
- Mainz,
- Worms,
- Neustadt/Weinstraße.

Diese vergaberechtliche Entscheidung hatte für Rheinland-Pfalz leider zur Folge, dass nach den bis dahin abgeschlossenen acht Verträgen mit SAPV-Teams alle weiteren potentiellen Anbieter am Vertragsabschluss mit den Krankenkassen gehindert wurden und nach wie vor werden. Und das, obwohl es weitere Teams gibt, die sich gerne der Versorgung von schwerstkranken und sterbenden Menschen widmen würden.

Ich bin der Meinung, dass die SAPV ein Versorgungsangebot für schwerstkranke und sterbende Menschen ist, das nicht dem Vergaberecht unterliegen darf.

In diesem Sinne habe ich mich bereits Mitte Juli 2016 gegenüber Bundesgesundheitsminister Gröhe gegen die Konsequenzen dieses Düsseldorfer Urteils ausgesprochen und eine abhelfende Regelung auf Bundesebene angeregt. Eine solche Regelung würde auch dazu beitragen, die entstandene Unsicherheit der Vertragspartner über zukünftige SAPV-Verträge zu beseitigen. Der Bundesgesundheitsminister hat in seinem Antwortbrief eine Initiative zur Herausnahme von SAPV aus dem Wettbewerb aus europarechtlichen Grünen abgelehnt und stattdessen auf die Möglichkeit von „open House-Verfahren" verwiesen, die die Krankenkassen zur Vergabe anwenden könnten.

Diese Hinweise haben leider zu keiner Verbesserung der Situation beigetragen. Dies ist sehr bedauerlich, weil wir uns in Rheinland-Pfalz beim Auf- und Ausbau der hospizlichen und palliativen Strukturen auf einem wirklich guten Weg befinden.

Wir verfügen über gute Leistungsangebote und wir haben ein Forschungsgutachten in Auftrag gegeben, um eventuelle Schwachstellen zu identifizieren und zu beheben. Das Ergebnis dieses Gutachtens wird im Herbst 2017 vorgestellt.

Da ein weiterer Aufbau einer dieser Strukturen - die SAPV - nun leider gehemmt ist, verfolge ich weiter das Ziel, den Abschluss von SAPV-Versorgungsverträgen ohne eine Pflicht zur Anwendung des europäischen Vergaberechtes zu ermöglichen und erhoffe mir die Unterstützung der Gesundheitsministerkonferenz. Parallel wurden und werden Gespräche mit den Krankenkassen geführt, mit dem Ziel, dass diese möglichst schnell nun doch zunächst ein den aktuellen rechtlichen Voraussetzungen genügendes Vergabeverfahren festlegen.

Die bisherigen Strukturen haben sich bewährt. Die Landesregierung fördert ihren Aufbau - wie gesagt - mit 150.000 Euro pro Jahr. Tatsache ist: Regionale Netzwerke in der Versorgung von schwerstkranken sterbenden Menschen, die eine palliative Behandlung benötigen und eine hospizliche Betreuung wünschen, stehen nur dann auf einer soliden Grundlage, wenn sie ein langfristiges und tragfähiges Fundament erhalten. Damit unvereinbar sind zeitlich befristete Vereinbarungen mit wechselnden Anbietern, wie sie dem Vergaberecht immanent sind.

Um eine Unterordnung der Interessen der besonders vulnerablen Patientengruppe, die SAPV in Anspruch nimmt, unter die Interessen des Wettbewerbs zu vermeiden, sollte bei der SAPV eine Ausnahmeregelung gelten. § 69 Abs. 2 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sollte daher klarstellen, dass auch Verträge zur SAPV vom Anwendungsbereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgenommen sind. Möglicherweise sind auch weitere gesetzliche Anpassungen notwendig, um den besonderen Auftrag und Status der SAPV zu gewährleisten und die Versorgung von sterbenden Menschen zu stärken.